Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/347

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5214/66

Bonn, den 2. März 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Zeitungsdruckpapier)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Zeitungsdruckpapier)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang II (Zollkontingente) mit Wirkung vom 1. Januar 1966 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

(1) Die in der Anlage zu § 1 festgesetzte Zollfreiheit wird im Rahmen der Kontingents-Menge auf Antrag auch für die dort bezeichnete Ware angewendet, die in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist.

(2) Die Warenmengen, für die nach Absatz 1 die Zollfreiheit angewendet worden ist, werden auf das Zollkontingent angerechnet.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Folgendes Zollkontingent wird in den Anhang II aufgenommen

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
66	Papier für Zeitungen und andere periodische Druckschriften, der Tarifnr. 48.01 - A, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung B - I), 131 250 t vom 1. Januar 1966 bis 31. März 1966, unter zollamtlicher Überwachung	—	frei	—	—	frei	4,2	3,4

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 9 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

I. Zu § 1

(1) Zeitungsdruckpapier wird in den EWG-Ländern nicht in ausreichender Menge hergestellt. Die Bundesrepublik muß dieses Papier zu einem erheblichen Teil aus Drittländern einführen. Hauptlieferländer: Schweden, Finnland, Norwegen, Österreich.

(2) Die Einfuhr von Zeitungsdruckpapier zum regelmäßigen Außen-Zollsatz von 3,4 % des Wertes würde sich nachteilig auf die Preise von Presseerzeugnissen auswirken. Die Bundesregierung hat deshalb für diese Ware schon in den Vorjahren zollfreie Kontingente beantragt und eröffnet.

(3) Die Bundesregierung hat für das Kalenderjahr 1966 ein zollfreies Kontingent von 525 000 t beantragt. Auf diesen Antrag hat der Ministerrat der EWG mit Entscheidung vom 10. Februar 1966 der Bundesrepublik ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr von Zeitungsdruckpapier aus Nicht-EWG-Ländern gewährt, diesmal jedoch zunächst nur für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. März 1966 in Höhe von 131 250 t.

II. Zu § 2

(1) Die Anwendung des Kontingents-Zollsatzes ist an die Voraussetzung gebunden, daß das Papier zum Herstellen von Zeitungen oder anderen periodischen Druckschriften unter zollamtlicher Überwachung verwendet werden muß (Zollgutverwendung). Die Zollgutverwendung bedarf der Bewilligung (§ 55 Abs. 2 des Zollgesetzes), die jedoch erst erteilt werden kann, wenn das Zollkontingent wirksam ist. Die Zollfreiheit könnte deshalb erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Anspruch genommen werden.

(2) Durch § 2 wird sichergestellt, daß das betreffende Papier, das in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist, ebenfalls in den Genuß der Zollfreiheit kommt. Die Warenmengen, für die die Zollfreiheit in Anspruch genommen wird, sind auf das Zollkontingent anzurechnen.